

Beschlussvorlage der Verwaltung

Nr.: I/040/2026 (öffentlich)



Inhalt / Betreff:

**Erweiterung des Bauprogrammes des Garten- und Fliederweges
gem. KAG
hier: Beschluss der Erweiterung**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt				am 16.03.2026	
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

Beschlussvorschlag:

Die Erweiterung des Bauprogramms für den Ausbau des Garten- und Fliederweges gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Ausbauplan beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erweiterung des Bauprogramms vergrößert sich die auszubauende Verkehrsfläche. Hierdurch erhöhen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme um rund 8 % gegenüber der bisherigen Beschlusslage.

Dies wurde aber bei der Mittelanmeldung berücksichtigt, sodass für die Jahre 2026 und 2027 insgesamt 1,75 Mio. € für die Baumaßnahme eingeplant wurden. Die beauftragten Planungs- und Bauleistungen belaufen sich aktuell auf ca. 1,55 Mio. €.

Die Maßnahme ist beitragsfähig im Sinne des § 8 KAG NRW, da es sich um eine beitragsrelevante Verbesserung bzw. erstmalige Herstellung von Teileinrichtungen (insbesondere Gehwege und Entwässerungseinrichtungen) handelt. Die entstehenden Mehrkosten sind daher – vorbehaltlich der abschließenden Abrechnung – umlagefähig und führen nicht zu einer einseitigen Belastung des kommunalen Haushalts.

Inklusive / Klimarelevante Auswirkungen:

Inklusive Auswirkungen:

Durch die erstmalige konsequente Umsetzung des Separationsprinzips (räumliche Trennung von Fahrbahn- und Gehwegbereich) wird ein eigenständiger und verkehrssicherer Raum für den Fußgängerverkehr geschaffen.

Die Herstellung beidseitiger Gehwege verbessert insbesondere die Nutzbarkeit für mobilitätseingeschränkte Personen, Menschen mit Rollatoren oder Rollstühlen sowie für Personen mit Kinderwagen. Gleichzeitig wird die Verkehrssicherheit für Kinder und ältere Menschen nachhaltig erhöht.

Die Maßnahme trägt somit zu einer barriereärmeren und inklusiven Gestaltung des öffentlichen Raums bei.

Klimarelevante Auswirkungen:

Der Unterbau des Erweiterungsbereichs wird – entsprechend dem übrigen Bauprogramm – vollständig erneuert, um einen einheitlichen Verdichtungsgrad über sämtliche Aufbauschichten sicherzustellen.

Hierdurch werden unterschiedliche Setzungsverhalten vermieden, die andernfalls zu vorzeitigen Schadensbildern (Rissbildungen, Verwerfungen, Aufbrüche) führen könnten. Die Maßnahme erhöht somit die bauliche Dauerhaftigkeit und reduziert mittel- bis langfristig zusätzlichen Material- und Ressourceneinsatz durch spätere Reparaturen.

Obwohl sich die befestigte Verkehrsfläche insgesamt vergrößert, werden im öffentlichen Straßenraum zwei neu angeordnete Grünschieben (Baumscheiben) geschaffen. Diese ermöglichen eine zusätzliche Versickerung von Niederschlagswasser.

Im Gegensatz zur bisherigen Situation werden diese Flächen künftig dauerhaft gegen Überfahren sowie gegen zweckfremde Nutzung (z. B. Materialablagerungen) gesichert. Dadurch bleibt ihre ökologische Funktion langfristig erhalten und wird gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessert.

Die im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Altmaterialien werden fachgerecht entsorgt bzw. – soweit technisch möglich – dem Recyclingkreislauf zugeführt.

Für den Straßenaufbau werden überwiegend natürliche Materialien wie Hartkalkschotter und Sand verwendet. Die Herstellung von Asphalt und Betonsteinen ist jedoch unvermeidbar mit CO₂-Emissionen verbunden.

Diese Materialien sind aus Gründen der Verkehrssicherheit, Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit derzeit technisch alternativlos. Durch die Wahl langlebiger Bauweisen wird jedoch eine möglichst lange Nutzungsdauer angestrebt, wodurch die Umweltbelastung über den Lebenszyklus der Straße reduziert wird.

In der Gesamtabwägung überwiegen die positiven Effekte hinsichtlich Dauerhaftigkeit, geregelter Entwässerung und zusätzlicher Grünstrukturen.

Anlagen:

Anlage 1 – Straßenausbauplan Fliederweg Süd

Anlage 2 – Anliegerschreiben

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 21.11.2022 (Vorlage Nr. I/208/2022) wurde das Bauprogramm für den Ausbau nach § 8 KAG NRW festgelegt.

Das Bauprogramm soll nun um den bislang nicht erfassten südlichen Abschnitt des Fliederweges erweitert werden. Der Erweiterungsbereich umfasst den Abschnitt zwischen den Kreuzungen Fliederweg/Lindenweg und Efeuweg/Fliederweg.

Der Ausbaustandard orientiert sich am bereits beschlossenen Bauprogramm und beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Herstellung beidseitiger Gehwege im Fliederweg zwischen Hausnummer 30 und der Kreuzung Lindenweg
- Verkehrsberuhigung durch Einbau einer Baumscheibe sowie punktuelle Fahrbahnverengung
- Neuordnung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung durch Anordnung zusätzlicher Straßeneinläufe sowie Profilierung und Angleichung der Fahrbahnoberfläche
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Fliederweg/Efeuweg zur Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Erschließungsfunktion

Im Zuge der Erschließung des südlich angrenzenden Baugebietes wurde im Kreuzungsbe-
reich Fliederweg/Efeuweg eine bauliche Durchfahrtsperre in Form von Pollern eingerichtet.
Diese bauliche Trennung war im zugrunde liegenden Bebauungsplan jedoch nicht festge-
setzt. Der Bebauungsplan sah vielmehr vor, die Durchfahrt grundsätzlich zu erhalten, jedoch
verkehrlich so zu steuern, dass sie nur von Sonderfahrzeugen (z. B. Müllabfuhr, Rettungs-
diensten, Straßenreinigung) regelmäßig genutzt werden kann.

Die faktische Vollsperrung durch feste Poller weicht somit von der planerischen Intention ab.
In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die derzeitige Lösung zu erheblichen
betrieblichen und verkehrlichen Nachteilen führt:

- Müllfahrzeuge und Fahrzeuge der Straßenreinigung sind gezwungen, Mehrwege und Doppelfahrten durchzuführen.
- Die Erreichbarkeit für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ist organisatorisch aufwändiger.
- Für die Anlieger verlängern sich die Wegebeziehungen innerhalb des Quartiers unnötig.

Darüber hinaus entspricht die bestehende Pollerlösung nicht den Grundsätzen des so-
genannten Pollererlass Nordrhein-Westfalen. Danach sind feste Absperreinrichtungen im öf-
fentlichen Verkehrsraum nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssi-
cherheit erforderlich sind und keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen.
Poller stellen aufgrund ihrer starren Bauweise ein erhöhtes Gefährdungspotenzial dar (ins-
besondere bei Dunkelheit oder für Radfahrende) und sind regelmäßig nur als ultima ratio
einzusetzen.

Vorliegend kann die verkehrsberuhigende Zielsetzung des Bebauungsplans auch durch bau-
liche Maßnahmen wie Aufpflasterung, Fahrbahnverengung, Materialwechsel oder optische
Hervorhebungen erreicht werden. Diese Maßnahmen reduzieren die Durchfahrtsattraktivität,
erhalten jedoch die funktionale Durchlässigkeit des Straßennetzes.

Aus Sicht der Verwaltung wird hier, auch in Rücksprache mit Anliegern, aktuell ein Material-
wechsel im Durchfahrtsbereich favorisiert.

Die dauerhafte Öffnung der Durchfahrt bei gleichzeitiger baulicher Verkehrsberuhigung stellt
somit die sachgerechte und verhältnismäßige Lösung dar.

Die sechs vom erweiterten Bauprogramm betroffenen Anlieger wurden mit Schreiben vom
03.02.2026 über die geplante Erweiterung informiert. Die frühzeitige Information dient der
Transparenz und der ordnungsgemäßen Vorbereitung der späteren Beitragserhebung nach
§ 8 KAG NRW.

Beteiligte Fachbereiche:

Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt		
gez. Christoph Britten		

Drensteinfurt, 06.03.2026

gez.
Markus Wiewel
Bürgermeister